



Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung, Anhänge

- in der Fassung vom 25.05.2022 -

Inhaltsverzeichnis

Satzung	Seite 3
I. Name (§ 1)	Seite 3
II. Zweck und Aufgabe (§§ 2, 3)	Seite 3
III. Organisation und Mitgliedschaft (§§ 4, 5)	Seite 4
IV. Schiedskommission (§ 6)	Seite 6
V. Beitrag (§ 7)	Seite 6
VI. Satzungs-vorrang (§ 8)	Seite 7
VII. Fachgruppen bzw. Landesausschüsse	Seite 7
§ 9 Fachgruppen und Landesausschüsse	Seite 7
§ 10 Landesfachgruppenkonferenz	Seite 8
§ 11 Landestudierendenausschuss (LASS)	Seite 8
§ 12 Landesfrauenausschuss	Seite 9
§ 13 Weitere Landesausschüsse	Seite 9
§ 14 Zusammenwirkung	Seite 9
VIII. Organe der GEW Rheinland-Pfalz	Seite 10
§ 15 Organe	Seite 10
§ 15a Sitzungen der Organe	Seite 10
§ 16 Gewerkschaftstag	Seite 10
Landesvorstand (LV)	Seite 11
§ 17 Aufgaben und Befugnisse des LV	Seite 11
§ 18 Zusammensetzung des LV	Seite 12
§ 19 Vorstandsbereiche	Seite 13
§ 20 Einsetzen von Arbeitsgruppen	Seite 13
Der Geschäftsführende Vorstand (GV)	Seite 13
§ 21 Aufgaben und Befugnisse des GV	Seite 13
§ 22 Zusammensetzung des GV	Seite 14
IX. Satzungsänderung (§ 23)	Seite 14

Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung sowie Anhänge zur Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

X. Auflösung der GEW Rheinland-Pfalz (§ 24)	Seite 14
§ 25 Inkrafttreten	Seite 15
Geschäfts- und Wahlordnung	Seite 16
§ 1 Einberufung	Seite 16
§ 2 Anträge	Seite 16
§ 3 Mandatsprüfung	Seite 17
§ 4 Leitung	Seite 17
§ 5 Aussprache	Seite 18
§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung	Seite 18
§ 7 Abstimmung	Seite 18
§ 8 Wahlausschuss und Wahlen	Seite 19
§ 9 Wahl der Delegierten zum Bundes-Gewerkschaftstag der GEW	Seite 20
§ 10 Protokollführung	Seite 20
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung	Seite 21
§ 12 Inkrafttreten	Seite 21
1. Anhang zur Satzung sowie Geschäfts- und Wahlordnung Richtlinien zur Erstellung von Wahlvorschlägen für die Stufenvertretungen	Seite 22
2. Anhang zur Satzung sowie Geschäfts- und Wahlordnung Haushalts- und Kassenordnung der GEW Rheinland-Pfalz	Seite 24
I. Haushaltsplan (§§ 1-3)	Seite 24
II. Durchführung des Haushaltsplans (§§ 4, 5)	Seite 25
III. Haushaltskommission (§ 6)	Seite 25
IV. Kassenverwaltung, Buch- und Belegführung (§ 7)	Seite 25
V. Revisionskommission (§ 8)	Seite 26
VI. Schlussbestimmungen (§ 9)	Seite 26
3. Anhang zur Satzung sowie Geschäfts- und Wahlordnung Richtlinien zur Zusammenarbeit der GEW-Personalräte in den Stufenvertretungen	Seite 27

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

Satzung

beschlossen vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 27./28. April 1974 in Bernkastel-Kues,
geändert vom außerordentlichen Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 9. November 1974 in Bad Kreuznach,
entsprechend den für den Landesverband verbindlichen Beschlüssen des Gewerkschaftstages der GEW-Bund vom 5. bis 8. Juni 1974 in Mainz und des Hauptausschusses der GEW-Bund vom 4. bis 6. Oktober 1974 in Kassel,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 17. bis 19. Mai 1977 in Frankenthal,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 2. bis 4. Juni 1980 in Mainz,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 10. bis 11. Mai 1983 in Koblenz,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 6. bis 7. Mai 1986 in Trier,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 22. bis 24. Mai 1989 in Ludwigshafen,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 14. bis 16. Juni 1992 in Ludwigshafen,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 13. bis 15. Mai 1996 in Bingen,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 29. bis 31. Mai 2000 in Bingen,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 07. bis 09. Juni 2004 in Ludwigshafen,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 19. bis 21. Mai 2008 in Budenheim,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 14. bis 16. Mai 2012 in Budenheim,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 23. bis 25. Mai 2016 in Budenheim,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 24. bis 25. Mai 2022 in Bad Breisig

I. Name

§ 1

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz (GEW Rheinland-Pfalz)“.
- (2) Die GEW Rheinland-Pfalz ist eine Gewerkschaft innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- (3) Die GEW Rheinland-Pfalz hat ihren Sitz in Mainz.

II. Zweck und Aufgabe

§ 2

Zweck und Aufgabe der GEW Rheinland-Pfalz:

- (1) Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder,
- (2) die Förderung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft,

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (3) Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Bildung, Erziehung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen,
- (4) Ausbau der Geschlechterdemokratie,
- (5) Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung.

§ 3

Dieser Zweck kann erreicht werden durch:

- (1) die Arbeit der GEW in allen satzungsgemäßen Organen und Gremien,
- (2) Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
- (3) Einflussnahme auf alle Entscheidungen in Gesetzgebung und Verwaltung, die die Bildung, Erziehung und Wissenschaft bzw. die Mitglieder betreffen,
- (4) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- (5) Zusammenarbeit mit Institutionen, die am Ausbau und an der Weiterentwicklung des Bildungswesens interessiert sind,
- (6) Wahrnehmung der gesetzlich verankerten Personal- und Betriebsvertretung sowie der kirchlichen Mitarbeitervertretung auf allen Ebenen und ihre Weiterentwicklung,
- (7) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitgliedes und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen im Sinne der Bundessatzung der GEW,
- (8) Unterstützung der Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden, im Sinne der Bundessatzung der GEW,
- (9) Vertretung der GEW im Landesbezirk des DGB,
- (10) Durchführung von Kampfmaßnahmen im Sinne der Bundessatzung der GEW,
- (11) Abschluss von Tarifverträgen gemäß der Richtlinie für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen der Bundessatzung der GEW,
- (12) Herausgabe von Publikationen und Druckschriften, insbesondere durch die „GEW-Zeitung Rheinland-Pfalz“,
- (13) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit.

III. Organisation und Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Der Organisationsbereich der GEW Rheinland-Pfalz umfasst das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die GEW Rheinland-Pfalz kann sich in GEW-Bezirke gliedern, die mit den bis zum 31.12.1999 existierenden Regierungsbezirken räumlich identisch sind.

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (3) Die GEW-Bezirke gliedern sich in GEW-Kreise. Zusammenschlüsse von GEW-Kreisen sind zulässig. Schul- und Betriebsgruppen können mit Zustimmung des jeweiligen Kreisvorstandes gebildet werden; sie wählen eine Vertrauensperson und deren Stellvertretung. Soweit keine Schul- oder Betriebsgruppe gebildet wurde, benennt der Kreisvorstand eine Vertrauensperson und deren Stellvertretung. Vertrauenspersonen in Schulen und Betrieben unterstützen die GEW-Arbeit. Die Vertrauensperson und der bzw. die Stellvertreter:in werden an die GEW-Landesgeschäftsstelle sowie die zuständige Kreis-, Bezirks- und Landesfachgruppe gemeldet.
- (4) In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Arbeitnehmer:innen, Beamt:innen und nicht betriebsgebundene Freie Mitarbeiter:innen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer:innen aus Arbeitnehmerüberlassungen (Leiharbeit).
- Die Zuständigkeit der GEW erstreckt sich auch auf Arbeitslose, Ruheständler:innen sowie Senior:innen aus ihrem Organisationsbereich.
- Die GEW anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszugehörigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften.
- Der Organisationsbereich der GEW umfasst
- a) die Beschäftigten in pädagogischen und sozialpädagogischen Berufen,
 - b) Angehörige von Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
 - c) Beschäftigte in privaten Bildungseinrichtungen.
- (5) Studierende, die sich auf eine Tätigkeit in den in § 4 (4) a) genannten Berufen oder in Einrichtungen gemäß § 4 (4) b) vorbereiten, werden als Mitglieder aufgenommen. Das Weitere ist in § 11 der Satzung geregelt.
- (6) Gemäß den Richtlinien des Hauptvorstands können natürliche und juristische Personen die fördernde Mitgliedschaft erhalten.
- (7) Voraussetzung für die Aufnahme in die GEW ist das Bekenntnis zur UN-Menschenrechtskonvention und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien des Artikels 20 GG.

§ 5

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds in die GEW wird durch den Vorstandsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung und den Vorsitz vollzogen. Das Weitere ist in der Bundessatzung („Regelung für die Mitgliedschaft“ gem. § 8 der Satzung der GEW) geregelt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
- (4) Die Gründe für einen Ausschluss sind:
- a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme,
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
 - c) satzungswidriges Verhalten.

Das Ausschlussverfahren regelt sich nach § 6 (3).

IV. Schiedskommission

§ 6

- (1) Für die GEW Rheinland-Pfalz wird eine Schiedskommission gebildet. Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter:innen werden vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und sechs Stellvertreter:innen an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder Stellvertreter:innen und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von dem bzw. der Antragsteller:in und von dem bzw. der Antragsgegner:in benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tage ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.

Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter:innen dürfen nicht Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederung sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen. Die Schiedskommission tagt nicht öffentlich.

- (3) Die Schiedskommission ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, Wahlanfechtungen, Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW-Bundesorganisation oder der GEW Rheinland-Pfalz sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Antragsberechtigt sind die Organe der GEW Rheinland-Pfalz und ihre Gliederungen im Bereich ihrer Zuständigkeit oder Betroffenheit.

Die Bundesschiedskommission ist zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission in allen Angelegenheiten, für Verstöße von Organen der GEW Rheinland-Pfalz gegen die Satzung des DGB oder der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.

Antragsberechtigt sind Berufungsführer:innen, Organe der GEW und Organe der Landesverbände.

- (4) Entscheidungen der Schiedskommission sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Hauptvorstand mit den Stimmen von mindestens 75 % seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Für Verfahren der Schiedskommission gilt die Schiedsordnung des Hauptvorstands.

V. Beitrag

§ 7

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages sowie der Anteil, den die Bundesorganisation von diesem Beitrag erhält, werden vom Bundesgewerkschaftstag festgelegt. Über die Verwendung des Beitragsanteils der GEW Rheinland-Pfalz beschließt der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz.
- (2) Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag der Bundesorganisation festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.
- (3) Die GEW-Bezirke und -Kreise verwalten ihre Mittel unter Beachtung der vom Gewerkschaftstag beschlossenen Haushalts- und Kassenordnung selbst.

VI. Satzungsvorrang

§ 8

- (1) Für die GEW Rheinland-Pfalz sind die Bestimmungen der Bundessatzung verbindlich. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundessatzung.
- (2) Unter Beachtung der Satzung der GEW Rheinland-Pfalz regeln die GEW-Bezirke ihre Angelegenheiten selbstständig. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit die GEW Rheinland-Pfalz.

VII. Fachgruppen bzw. Landesausschüsse

§ 9 Fachgruppen und Landesausschüsse

- (1) Die Fachgruppen und Landesausschüsse bearbeiten die in ihr Gebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der in § 15 genannten Organe der GEW, für die sie in diesem Gebiet gleichzeitig Sacharbeit leisten.

Es bestehen folgende Fachgruppen (FG):

- FG Berufsbildende Schulen
- FG Erwachsenenbildung
- FG Grundschulen
- FG Gymnasien
- FG Hochschule und Forschung
- FG Integrierte Gesamtschulen
- FG Realschulen plus
- FG Schulaufsicht und Schulberatung
- FG Sonderpädagogische Berufe
- FG Sozialpädagogische Berufe

und folgende Landesausschüsse (LA):

- Landesfrauenausschuss
- LA Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter* (LSBTI)
- LA Migration, Diversity, Antidiskriminierung
- LA für Senior:innen
- Landesstudierendenausschuss (LASS)

- (2) Die Fachgruppen und Landesausschüsse genießen Minderheitenschutz.
- (3) Jede Fachgruppe bildet einen Landesfachgruppenausschuss mit bis zu acht Personen. Dieser besteht aus einem Leitungsteam von bis zu drei Personen oder Vorsitz und Stellvertretung sowie weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Landesfachgruppenkonferenz gewählt.
- (4) Bei Fachgruppen mit weniger als 100 Mitgliedern kann der Landesfachgruppenausschuss in einer Vollversammlung gewählt werden.

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (5) Der Landesfachgruppenausschuss Hochschule und Forschung besteht aus einem Leitungsteam von bis zu drei Personen oder Vorsitz und Stellvertretung sowie einer Vertretung bestehender GEW-Hochschulgruppen.
- (6) Das jeweilige Leitungsteam bzw. Vorsitz und Stellvertretung werden vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz bestätigt.
- (7) Ein Mitglied des jeweiligen Leitungsteams bzw. die vorsitzende Person ist Mitglied im Landesvorstand.

§ 10 Landesfachgruppenkonferenz

- (1) Die Landesfachgruppenkonferenz besteht aus dem Landesfachgruppenausschuss und den jeweiligen Fachgruppenvertreter:innen aller GEW-Kreise. Die Leitung des Landesfachgruppenausschusses beruft die Konferenz ein und leitet sie. Die Konferenz ist ebenfalls auf Antrag des Landesfachgruppenausschusses oder auf Antrag von 20 % der Fachgruppenvertreter:innen der GEW-Kreise einzuberufen.

Wichtige Belange, wie z.B. die Wahl eines Leitungsteams bzw. Vorsitz und Stellvertretung sowie die Erstellung einer Vorschlagsliste für die HPR- und BPR-Wahlen zur Vorlage beim Landesvorstand, werden von der Landesfachgruppenkonferenz behandelt und beschlossen.

- (2) Die Landesfachgruppenkonferenz für Integrierte Gesamtschulen (IGS) besteht aus dem Landesfachgruppenausschuss sowie je einer Vertretung der einzelnen Gesamtschulen, die von den GEW-Mitgliedern ihrer IGS gewählt sein soll.

Zu dieser GEW-Wahl-Schulgruppensitzung wird eine Vertretung des Kreisvorstands eingeladen.

Für eine Schule, an der keine Wahl stattfindet, benennt der örtlich zuständige GEW-Kreis die Vertretung dieser Schule.

- (3) Die Landesfachgruppenkonferenzen der Fachgruppen „Erwachsenenbildung“ und „Hochschule und Forschung“ finden in Form einer Vollversammlung statt. Vertretungen der Kreise werden eingeladen.

§ 11 Landestudierendenausschuss (LASS)

Rechte der Studierenden in der GEW Rheinland-Pfalz (Richtlinien gemäß § 4.5).

- (1) Ziel der Arbeit ist es, die sozialen und materiellen Interessen der Studierenden zu vertreten, ihre Forderungen nach einer qualifizierten wissenschaftlichen Berufsausbildung zu unterstützen, sich für die Verbesserung von Studienbedingungen und Berufsaussichten einzusetzen. Die GEW-Studierendengruppen tragen dazu bei, gewerkschaftliche Positionen in den Hochschulen zu verbreiten. Sie werben für die Mitgliedschaft in der GEW. Sie treten ein für eine Wissenschaft, die ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Die Richtlinien für die GEW-Studierendenarbeit gemäß § 6 (3) der Bundessatzung der GEW bleiben unberührt.

- (2) Die studentischen Mitglieder der GEW bilden an jeder Hochschule eine GEW-Studierendengruppe. Sie arbeiten mit der GEW-Fachgruppe Hochschule und Forschung zusammen.

Die GEW-Studierendengruppen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig. Ihre Beschlüsse und Verlautbarungen erfolgen in Übereinstimmung mit der Satzung und den grundlegenden Beschlüssen des DGB und der GEW. Ihre Veröffentlichungen sind als Äußerungen der GEW-Studierendengruppen zu kennzeichnen.

Die Mitgliederversammlung der GEW-Studierendengruppe wählt jeweils für ein Jahr eine Person für den Vorsitz sowie zwei stellvertretende Vorsitzende oder ein Leitungsteam von bis zu drei Personen.

- (3) Im Kreisvorstand sind die studentischen Mitglieder durch den bzw. die Sprecher:in der GEW-Studierendengruppe mit Sitz und Stimme vertreten. Sind im Bereich eines GEW-Kreises mehrere Studierendengruppen vorhanden, so können diese insgesamt durch eine:n Sprecher:in im Kreisvorstand mit Sitz und Stimme vertreten werden.

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (4) In der GEW Rheinland-Pfalz wird ein Landesstudierendenausschuss (LASS) eingerichtet. Er besteht aus
- einem Leitungsteam von bis zu drei Personen oder Vorsitz und Stellvertretung,
 - den Vorsitzenden der GEW-Studierendengruppen bzw. einem stimmberechtigten Mitglied des jeweiligen Leitungsteams
oder, falls keine Studierendengruppe existiert,
einer bzw. einem vom Kreisvorstand benannten Studierenden als studentische Vertretung der jeweiligen Hochschule.
- (5) In einer Mitgliederversammlung aller studentischen Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre ein Leitungsteam von bis zu drei Personen bzw. Vorsitz und Stellvertretung gewählt. Einmal jährlich wird durch das Leitungsteam bzw. den Vorsitz eine Mitgliederversammlung einberufen.
- Die Mitgliederversammlung wählt außerdem sechs studentische Delegierte zum GEW-Gewerkschaftstag Rheinland-Pfalz.

§ 12 Landesfrauenausschuss

- (1) Zur Vertretung der besonderen Belange der Frauen wird ein Landesfrauenausschuss gebildet.
- (2) Er besteht aus einem Leitungsteam von bis zu drei Personen oder Vorsitz und Stellvertretung sowie fünf weiteren Mitgliedern, die von der Landesfrauenkonferenz gewählt werden.
- (3) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus dem Landesfrauenausschuss und je einer Vertreterin aus den GEW-Kreisen sowie aus interessierten Frauen der GEW Rheinland-Pfalz.

§ 13 Weitere Landesausschüsse

- (1) Der **Landesausschuss für Senior:innen** besteht aus den Vertreter:innen der GEW-Kreise. Diese wählen ein Leitungsteam von bis zu drei Personen oder Vorsitz und Stellvertretung.
- (2) Der **Landesausschuss Migration, Diversity, Antidiskriminierung** besteht aus bis zu acht Personen. Er setzt sich zusammen aus einem Leitungsteam von bis zu drei Personen oder Vorsitz und Stellvertretung sowie entsprechend weiteren Mitgliedern. Diese werden durch die Versammlung der GEW-Mitglieder mit nichtdeutscher Herkunftssprache sowie weiterer interessierter Mitglieder gewählt.
- (3) Der **Landesausschuss Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter* (LSBTI)** besteht aus bis zu acht Personen. Er setzt sich zusammen aus einem Leitungsteam von bis zu drei Personen oder Vorsitz und Stellvertretung sowie entsprechend weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Versammlung der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* (LSBTI) – die Mitglieder der GEW sind – gewählt.
- (4) Der Landesvorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 14 Zusammenwirkung

- (1) Die oder der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorsitzendenteams der GEW Rheinland-Pfalz vertritt im Einvernehmen mit den Fachgruppen- oder Landesausschussvorsitzenden oder der Vertretung des Leitungsteams die Fachgruppe oder den Landesausschuss gegenüber der Öffentlichkeit in allen die Fachgruppe bzw. den Landesausschuss betreffenden Fragen.

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (2) Der Landesvorstand hat das Recht, zu allen Veranstaltungen der Fachgruppen oder Landesausschüsse Vertreter:innen zu entsenden.
- (3) Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen bzw. Landesausschüsse erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand, in Dringlichkeitsfällen mit dem Geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Im Haushalt der GEW Rheinland-Pfalz sind Mittel für die Arbeit der Vorstandsbereiche, der Fachgruppenausschüsse sowie der Landesausschüsse einzusetzen.

VIII. Organe der GEW Rheinland-Pfalz

§ 15 Organe

Die Organe der GEW Rheinland-Pfalz sind:

- a) der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz,
- b) der Landesvorstand (LV),
- c) der Geschäftsführende Vorstand (GV).

§ 15a Sitzungen der Organe

- (1) Der Gewerkschaftstag findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Auf Beschluss des Landesvorstandes hin, kann der Gewerkschaftstag abweichend von § 32 Abs. 1 S 1 BGB ohne physische Präsenz der Delegierten am Versammlungsort als virtuelle Versammlung (z.B. im Wege einer Videokonferenz) durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
- (2) Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes können abweichend von § 32 Abs. 1 S 1 BGB entweder als Präsenzsitzungen oder als Versammlung (z.B. im Wege einer Videokonferenz) oder als Hybridsitzung stattfinden. Bei der Form der Hybridsitzung ist die Teilnahme wahlweise in Präsenz oder Videokonferenz möglich. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 16 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz ist das oberste Organ. Er bestimmt die Richtlinien ihrer Arbeit und trifft die Entscheidungen. Er findet in der Regel alle vier Jahre bzw. jeweils im Jahr vor einem ordentlichen Bundesgewerkschaftstag statt.
- (2) Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl der Landesvorstandsmitglieder gemäß § 18 (1) a) bis i) und ihrer Stellvertretung oder die Mitglieder des Leitungsteams,
 - b) die Wahl der Delegierten für den Bundesgewerkschaftstag der GEW,
 - c) die Wahl des Redaktionsausschusses der „GEW-Zeitung Rheinland-Pfalz“,
 - d) die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission gemäß § 6,
 - e) die Bestätigung der Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreter:innen oder der Leitungsteams der Landesfachgruppen und der Landesausschüsse,
 - f) die Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen, darüber zu beschließen und die Vorstandsmitglieder gemäß § 18 (1) b) bis i) zu entlasten,

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- g) die Entscheidung über die Gliederung sowie die Anzahl und Zusammensetzung der weiteren Organe der GEW Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz wird von 136 Delegierten gebildet und setzt sich zusammen aus:
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Delegierten der GEW-Kreise, die in Mitgliederversammlungen gewählt werden,
 - c) den sechs Delegierten des Landesstudierendenausschusses.

Die für die Delegierten der GEW-Kreise verbleibenden Sitze werden anteilmäßig auf die GEW-Kreise verteilt.

Es sollen so viele Frauen zu Delegierten gewählt werden, wie es ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in den GEW-Kreisen entspricht.

- (4) Die Delegierten haben nur je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Die Mitglieder des bisherigen Landesvorstandes behalten das volle Delegiertenrecht bis zum Ende des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz.
- (5) Der Landesvorstand kann bei gegebener Dringlichkeit einen außerordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz einberufen. Er ist dazu innerhalb von vier Monaten verpflichtet, wenn ein GEW-Bezirk oder GEW-Kreisverbände oder Fachgruppen, die mindestens 20 % der Mitglieder vertreten, diesen beantragen.
- (6) Die Durchführung des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz wird durch die Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.
- (7) Der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Ausnahme hierzu bildet die Entscheidung gemäß § 24 dieser Satzung.
- (8) Antragsberechtigt für den Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz sind der Landesvorstand, die Landesfachgruppen, die Landesausschüsse, die GEW-Bezirke und die GEW-Kreise.
- (9) Werden seitens einer Fachgruppe oder eines Landesausschusses zwischen den Gewerkschaftstagen der GEW Rheinland-Pfalz Neuwahlen durchgeführt, so nimmt der Landesvorstand die Bestätigung vor.
- Wird ein Vorstandsamt gemäß § 18 (1) d) bis i) zwischen den Gewerkschaftstagen vakant, dann nimmt der Landesvorstand eine kommissarische Beauftragung vor.

Landesvorstand (LV)

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des LV

- (1) Der Landesvorstand berät und entscheidet Grundsatzfragen der GEW, soweit Beschlüsse des Gewerkschaftstages oder des Bundesgewerkschaftstages nicht entgegenstehen.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet über den Haushalt der GEW.
- (3) Er bestimmt im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages die GEW-Politik. Er kann auf Dauer oder auf Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.
- Er entscheidet über Einsetzung und Abberufung der bzw. des Datenschutzbeauftragten.
- Er regelt die Aufgabenstellung durch Beschluss oder Geschäftsordnung.
- (4) Der Landesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Er kann die Ausführung von Aufgaben dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (6) Den Vorsitz im Landesvorstand führt die bzw. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorsitzendenteams der GEW Rheinland-Pfalz. Die Leitung der Landesvorstandssitzungen kann auch einem vom Landesvorstand gewählten Präsidium übertragen werden.
- (7) Der Landesvorstand wird von der bzw. dem Landesvorsitzenden oder dem Vorsitzendenteam einberufen und tritt nach Bedarf (mindestens fünfmal im Jahr) zusammen.
Er muss binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein GEW-Bezirk oder sechs GEW-Kreise dies beantragen.
- (8) Die Sitzungen des Landesvorstands sind für alle Mitglieder der GEW Rheinland-Pfalz öffentlich. Die Sitzungstermine der regulären Sitzungen sind deshalb in der GEW-Zeitung und auf der Homepage zu veröffentlichen.
Zu den Sitzungen kann die bzw. der Vorsitzende oder das Vorsitzendenteam im Einvernehmen mit dem GV sachkundige Gäste mit beratender Stimme einladen.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende oder das Vorsitzendenteam leitet die Arbeit der GEW Rheinland-Pfalz und vertritt sie allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern des Vorstandes. Beschlüsse von Vorstandsbereichen, der Landesfachgruppen und der Landesausschüsse sowie von GEW-Bezirken bzw. GEW-Kreisen sind als Anträge, Empfehlungen oder Vorschläge an den Landesvorstand zu verstehen.
- (10) Bei Verhinderung oder bei Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer leitet eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die GEW Rheinland-Pfalz.
Bei Rechtsgeschäften der GEW-Rheinland-Pfalz wird sie vertreten durch
- a) die bzw. den Vorsitzende:n zusammen mit einer Stellvertretung bzw. zwei Mitglieder des Vorsitzendenteams
 - oder
 - b) die bzw. den Vorsitzende:n oder ein Mitglied des Vorsitzendenteams sowie einem Mitglied des Vorstandsbereichs Finanzen und Mitgliederverwaltung.
- Der bzw. die Vorsitzende oder das Vorsitzendenteam kann sein bzw. ihr Recht auf die Geschäftsführer:in delegieren.
- (11) Weitere Fragen, die die Durchführung des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz oder die Arbeit in den Gremien betreffen, sind in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

§ 18 Zusammensetzung des LV

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
- a) die bzw. der Ehrenvorsitzende (sofern ein:e Ehrenvorsitzende:r vom Gewerkschaftstag gewählt ist),
 - b) die bzw. der Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende, davon mindestens eine Frau oder ein Vorsitzendenteam aus drei Personen, davon mindestens eine Frau,
 - c) der bzw. die Leiter:in oder ein Mitglied des Leitungsteams des Vorstandsbereichs Finanzen und Mitgliederverwaltung,
 - d) der bzw. die Leiter:in oder ein Mitglied des jeweiligen Leitungsteams der Vorstandsbereiche (VB):
 - Gewerkschaftliche Bildung,
 - Junge GEW (zuständig für Mitglieder bis zum 36. Lebensjahr),
 - Medien und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Tarif- und Beamten:innenpolitik,
 - Vertrauensleute,

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- e) die drei gleichberechtigten Mitglieder des Vorstandsbereichs Schulen, sowie
 - f) der bzw. die Leiter:in oder ein Mitglied des jeweiligen Leitungsteams der Vorstandsbereiche (VB):
 - Berufliche Bildung und Weiterbildung,
 - Hochschule und Forschung,
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit,
 - Migration, Diversity und Antidiskriminierung,
 - Stufenvertretungen,
 - g) der bzw. die Leiter:in oder ein Mitglied des Leitungsteams der Rechtsschutzstelle,
 - h) der bzw. die Schriftführer:in,
 - i) der bzw. die Vertreter:in der Interessen der schwerbehinderten Menschen,
 - j) je eine Vertretung der Kreise,
 - k) die drei Bezirksvorsitzenden bzw. ein Mitglied des Vorsitzendenteams,
 - l) die Vorsitzenden oder ein Mitglied des Leitungsteams der Landesfachgruppen- und Landesausschüsse,
 - m) der bzw. die Geschäftsführer:in mit beratender Stimme.
- (2) Die Leiter:innen bzw. die Vorsitzenden können durch ihre gewählten Stellvertreter:innen vertreten werden.

§ 19 Vorstandsbereiche

- (1) Den Vorstandsbereichen gehören ein Leitungsteam von bis zu drei Personen oder Vorsitz und Stellvertretung sowie ggf. zu benennende Expert:innen für einzelne Sachgebiete an.
- (2) Der GV kann auf Vorschlag der Leiter:in bzw. des Leitungsteams des Vorstandsbereichs Expert:innen - in der Regel aus Fachgruppen, Landesausschüssen, GEW-Untergliederungen - als Mitarbeiter:innen berufen.
- (3) Die Vorstandsbereiche erarbeiten für ihren Aufgabenbereich in Zusammenarbeit mit den ihnen zugeordneten Landesfachgruppenausschüssen bzw. Landesausschüssen Diskussions- und Beschlussvorlagen für den Geschäftsführenden Vorstand und/oder den Landesvorstand.
- (4) Bei Beschlüssen des GV zu Anträgen von Landesfachgruppenausschüssen bzw. Landesausschüssen sind die Vorsitzenden oder ein Mitglied des Leitungsteams der betreffenden Landesfachgruppenausschüsse bzw. Landesausschüsse einzuladen. Sie genießen dann Stimmrecht.

§ 20 Einsetzen von Arbeitsgruppen

Der Landesvorstand oder der Geschäftsführende Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitsgruppen sowie Referent:innen benennen.

Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

§ 21 Aufgaben und Befugnisse des GV

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben.
Der GV kann Vorstandsbereiche, Landesfachgruppen und Landesausschüsse beauftragen, Beschlussvorlagen zu erarbeiten.

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (2) Er bereitet die Sitzungen des Landesvorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (3) Der GV beschließt in eilbedürftigen Angelegenheiten selbstständig.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung durch den Landesvorstand auszusetzen.
- (5) Alle Beschlüsse des GV können durch den Landesvorstand aufgehoben werden.
- (6) Zu den Sitzungen des GV können sachkundige Mitglieder und Gäste eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme. Bei Beschlüssen nach (3) sind Vertretungen der betroffenen Vorstandsbereiche, Landesfachgruppenausschüsse oder Landesausschüsse einzuladen. Legen sie gegen einen Beschluss nach (3) bzw. in originären Angelegenheiten der Vorstandsbereiche ihr Veto ein, so ist die Entscheidung des Landesvorstandes herbeizuführen. Die Protokolle der Sitzungen des GV sind den Mitgliedern des Landesvorstandes zur Kenntnisnahme zuzuschicken.

§ 22 Zusammensetzung des GV

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende und die beiden Stellvertretungen oder das Vorsitzendenteam,
- b) die bzw. der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstandsteams des Vorstandsbereichs Finanzen und Mitgliederverwaltung,
- c) je eine ständige Vertretung aus den drei Bezirksvorständen; im Verhinderungsfall kann vom jeweiligen Bezirksvorstand eine Ersatzperson aus seinen Reihen benannt werden,
- d) die bzw. der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstandsteams des Vorstandsbereichs Junge GEW,
- e) die bzw. der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstandsteams des Vorstandsbereichs Tarif- und Beamtenpolitik.
- f) der bzw. die Geschäftsführer:in mit beratender Stimme.

IX. Satzungsänderung

§ 23

Satzungsänderungen können von einem Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz nur beschlossen werden, wenn der Antrag hierzu nach den Bestimmungen der Geschäfts- und Wahlordnung rechtzeitig gestellt wurde, die Satzungsänderung auf der Tagesordnung des Gewerkschaftstages erfasst ist und der Antrag allen Delegierten vier Wochen vorher zugeleitet wurde.

X. Auflösung der GEW Rheinland-Pfalz

§ 24

Die Auflösung der GEW Rheinland-Pfalz kann nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz mit Dreiviertelmehrheit der bei dieser Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Dieser Gewerkschaftstag beschließt auch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über das Vermögen der GEW Rheinland-Pfalz.

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch den Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz in Kraft.

Die Änderungen durch Beschluss des ordentlichen Gewerkschaftstages vom 24. bis 25.05.2022 treten wie folgt in Kraft:

Die Änderungen der Paragraphen 15a, 16 (1) und 17 (11) treten sofort in Kraft. Finden Neuwahlen in den Fachgruppen oder Landesausschüssen vor dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag statt, treten die §§ 9-13 entsprechend in Kraft. Alle anderen Änderungen treten jedoch erst um 0:00 Uhr am ersten Tag des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstags, der voraussichtlich im Jahr 2024 stattfindet, in Kraft.

Geschäfts- und Wahlordnung der GEW Rheinland-Pfalz

beschlossen vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 27./28. April 1974 in Bernkastel-Kues,
geändert vom außerordentlichen Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 9. November 1974 in Bad Kreuznach,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 2. bis 4. Juni 1980 in Mainz,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 10. bis 11. Mai 1983 in Koblenz,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 6. bis 7. Mai 1986 in Trier,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 22. bis 24. Mai 1989 in Ludwigshafen,
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 14. bis 16. Juni 1992 in Ludwigshafen,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 13. bis 15. Mai 1996 in Bingen,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 29. bis 31. Mai 2000 in Bingen,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 07. bis 09. Juni 2004 in Ludwigshafen,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 19. bis 21. Mai 2008 in Budenheim,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 14. bis 16. Mai 2012 in Budenheim,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 23. bis 25. Mai 2016 in Budenheim,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 24. bis 25. Mai 2022 in Bad Breisig

§ 1 Einberufung

- (1) Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz sind den GEW-Mitgliedern in der Regel spätestens 10 Wochen vorher durch GEW-Medien bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann die Einberufungszeit gekürzt werden.

Für die Sitzungen des LV beträgt die Frist zwei Wochen, für die Sitzungen des GV, von Landesfachgruppen und Landesausschüssen betragen die Fristen eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Die Namen der Delegierten müssen der Geschäftsstelle der GEW Rheinland-Pfalz spätestens acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag mitgeteilt sein. Ersatzdelegierte sind mit zu melden. Etwaige nachträgliche Änderungen sind der Mandatsprüfungskommission unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Landesvorstand,
 - b) die GEW-Bezirke,
 - c) die GEW-Kreise,
 - d) die Landesfachgruppen und Landesausschüsse.

Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (2) Anträge für den Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz müssen spätestens zehn Wochen vor seinem Beginn der Geschäftsstelle der GEW Rheinland-Pfalz vorliegen. Sie müssen allen Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag zusammen mit den Tätigkeitsberichten zugestellt werden. Die Delegiertenkarte wird bei der Anmeldung zu Beginn des Gewerkschaftstages ausgegeben.
- (3) Die eingegangenen Anträge werden durch eine Antragskommission nach Sachgebieten geordnet. Sie kann Empfehlungen aussprechen und Vorschläge für eine inhaltliche Zusammenfassung ähnlich lautender Anträge unterbreiten. Die Antragskommission wird vom Landesvorstand benannt.
- (4) Nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingegangene Anträge, sowie Resolutionen und ggf. Entschlüsse können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 10 Delegierten unterschrieben sind und wenn der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz die Dringlichkeit anerkennt. Anträge in Beitragsangelegenheiten und zu Satzungsänderungen sind ausgenommen.
- (5) Zusatz- und Änderungsanträge können während der Sitzung von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Sie werden verlesen, ehe der nächste Redebeitrag aufgerufen wird und stehen damit ebenfalls zur Besprechung.
- (6) Das Präsidium kann einen Antrag an dieser Stelle von der Behandlung ausschließen, wenn er nach Meinung des Gewerkschaftstages nicht zur Sache gehört.
- (7) Anträge können von den Antragsteller:innen zurückgezogen werden. Sie können aber von einem anderen stimmberechtigten Mitglied unter Beachtung von (5) wieder aufgenommen werden.
- (8) Ein eingereichter Antrag ist nicht gleichzeitig Wortmeldung. Diese muss gesondert erfolgen.

§ 3 Mandatsprüfung

Die GEW-Bezirke entsenden je eine:n ordentliche:n Delegierte:n zur Mandatsprüfungskommission. Die Leitung des Vorstandsbereichs Finanzen und Mitgliederverwaltung legt der Kommission vor Beginn des Gewerkschaftstages die Unterlagen zur Prüfung der Verteilung der Mandate vor. Das Prüfungsergebnis ist dem Gewerkschaftstag durch eine beauftragte Person der Kommission vor der ersten Abstimmung oder Wahlhandlung bekannt zu geben. Die Mandatsprüfungskommission stellt die qualifizierten Mehrheiten gemäß § 7 (11) der Geschäfts- und Wahlordnung fest und gibt diese der Versammlung bekannt.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz liegt in den Händen eines Präsidiums von fünf Präsidiumsmitgliedern, die durch Vorschlag des Landesvorstandes durch den Gewerkschaftstag gewählt werden. Stellvertretungen sind zulässig.
- (2) Die Leitung der Versammlung kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Will sie inhaltlich zur Sache sprechen, hat sie die Leitung des Gewerkschaftstages abzugeben.

In Vorstandssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse ist sie an die Reihenfolge der Liste der Wortmeldungen gebunden.
- (3) Die Leitung der Versammlung bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossenen Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechtes der Versammlung, Punkte der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Reihenfolge umzustellen.
- (4) Die Leitung der Versammlung hat das Recht, die Redner:innen zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie den Anordnungen dreimal während der Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

§ 5 Aussprache

- (1) In den Verhandlungen des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz erhalten nur stimmberechtigte Delegierte das Wort.

Der Gewerkschaftstag kann mit einfacher Mehrheit auch Gastdelegierten oder einzelnen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen Rederecht erteilen.
- (2) Die Redner:innen melden sich beim Gewerkschaftstag schriftlich zu Wort. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Den Sprecher:innen der Antragskommission des Gewerkschaftstages bzw. den Berichterstatter:innen in Vorstands- und Ausschusssitzungen kann jederzeit das Wort erteilt werden. Sie können auch außerhalb der Reihenfolge der Liste der Wortmeldungen das Wort erhalten.
- (4) Auf Beschluss kann analog § 6 (3) mit einfacher Mehrheit die Redezeit begrenzt werden.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss auch außerhalb der Liste der Wortmeldungen das Wort gegeben werden. Im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte sind inhaltlich zur Sache gehörende Ausführungen nicht zulässig.
- (2) Bei Reden zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden. Redner:innen müssen zu Beginn ihrer Ausführungen ihren Namen nennen.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache ist nach jedem Diskussionsbeitrag möglich und kommt zur Abstimmung, nachdem je eine Redner:in für und gegen den Schluss sprechen konnte und die Liste der Wortmeldungen verlesen worden ist. Delegierte, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
- (4) Anträge auf Schluss der Liste der Wortmeldungen oder auf Schluss der Geschäftsordnungsdebatte sind zulässig.
- (5) Das Schlusswort steht der Berichterstatter:in oder der Sprecher:in der Antragskommission auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden ist.

§ 7 Abstimmung

- (1) Der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz nach § 15 der Satzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl aller von der Mandatsprüfungskommission mit Stimmrecht ausgestatteten Delegierten.

Geschäftsführender Vorstand und Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Vor der Abstimmung werden die Änderungsanträge und Zusatzanträge verlesen. Es wird zuerst über die Empfehlung der Antragskommission abgestimmt. Wird diese Empfehlung abgelehnt, so stehen der Antrag und die zugehörigen Zusatz- und Änderungsanträge zur Abstimmung. Jeder Zusatz- oder Änderungsantrag wird einzeln abgestimmt, danach steht der Antrag in seiner so geänderten Fassung zur Abstimmung.
- (3) Während der Abstimmung wird das Wort nicht mehr erteilt. Nach der Abstimmung kann nur noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden.

Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (4) Die Abstimmungen erfolgen beim Gewerkschaftstag und beim Landesvorstand durch Emporheben der Delegiertenkarte, ansonsten durch Erheben der Hand oder mit Hilfe elektronischer Abstimmungsgeräte. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgen Abstimmungen schriftlich, wenn die einfache Mehrheit diesem Antrag in offener Abstimmung zustimmt.

Abweichend von § 32 Abs. 1 S 1 BGB können oder müssen Delegierte bzw. Mitglieder der Gremien auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort am Gewerkschaftstag teilnehmen und im Wege einer elektronischen Kommunikation abstimmen, wenn dies der Landesvorstand bzw. Geschäftsführender Vorstand für seine Sitzungen so beschlossen haben.

LV und GV sowie Landesfachgruppen und Landesausschüsse können Beschlüsse auch in schriftlichen elektronischen Verfahren, beispielsweise durch GEW-Mailabstimmungen, durchführen. Hierbei sind der Sache angemessene Rückmeldefristen zu gewähren. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mindestens so viele Rückmeldungen eingehen, wie im entsprechenden Gremium für eine Beschlussfähigkeit notwendig sind. Wird von einer bzw. einem Abstimmungsberechtigten Einspruch gegen das Verfahren eingelegt, ist die Abstimmung abzubrechen und der Sachverhalt als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung vorzusehen.

- (5) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (6) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung und danach Anträge auf Vertagungen gehen allen anderen Anträgen voraus.
- (7) Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit gemäß (11) Satz 1, sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheiten festgesetzt sind.
- (8) Nach der Abstimmung stellt die Leitung der Versammlung Annahme oder Ablehnung fest.
- (9) In Zweifelsfällen erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die vom Gewerkschaftstag gewählten, ansonsten durch die von Leitung der Versammlung benannten Stimmzähler:innen.
- (10) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht.

Die absolute Mehrheit und die Zweidrittel-Mehrheit sind qualifizierte Mehrheiten. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl aller von der Mandatsprüfungskommission mit Stimmrecht ausgestatteten Delegierten.

§ 8 Wahlausschuss und Wahlen

- (1) Mindestens vier Monate vor dem Gewerkschaftstag wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss aus Mitgliedern des Landesvorstandes gewählt. Alle Bezirke sollten im Wahlausschuss vertreten sein.
- (2) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und leitet sie. Bei der Durchführung der Wahlen wird er von der Mandatsprüfungskommission unterstützt. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses auf dem Gewerkschaftstag nicht anwesend, wird eine delegierte Person als neues Mitglied gewählt.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt eine Liste der Kandidat:innen und leitet diese spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz allen Delegierten zu. Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Funktionen im Landesvorstand können von den Antragsberechtigten gemäß § 2 (1) der Geschäftsordnung bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss eingereicht werden. Diese müssen in die Liste der Kandidat:innen aufgenommen werden, wenn die Zustimmung von der jeweils vorgeschlagenen Person vorliegt.
- (4) Bis zur Eröffnung jedes einzelnen Wahlganges können weitere Wahlvorschläge aus dem Gewerkschaftstag eingebracht werden, wenn die Zustimmung der jeweils Betroffenen schriftlich vorliegt.
- (5) Stimmen für nicht vorgeschlagene Bewerber:innen sind ungültig.

Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- (6) Die Wahl des Vorsitzes (Vorsitz und Stellvertretung oder Team) und der Leitung des Vorstandsbereichs Finanzen und Mitgliederverwaltung (Vorsitz und Stellvertretung oder Team) erfolgen geheim.

Die Wahlen des Vorsitz und der Stellvertretungen finden

- a) in getrennten Wahlgängen statt oder
- b) kandidiert ein Team, kann es nur als Ganzes gewählt werden.

Die Wahl der übrigen vom Gewerkschaftstag zu wählenden LV-Mitglieder kann offen erfolgen, wenn nur ein Vorschlag besteht und keine delegierte Person Einspruch erhebt.

Abweichend von § 32 Abs. 1 S 1 BGB können oder müssen Delegierte bzw. Mitglieder der Gremien auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort am Gewerkschaftstag teilnehmen und im Wege einer elektronischen Kommunikation wählen, wenn dies der Landesvorstand bzw. Geschäftsführender Vorstand für seine Sitzungen so beschlossen haben.

- (7) Bei Wahlen ist ein 2. Wahlgang durchzuführen, wenn keine absolute Mehrheit erreicht wird. Ergibt auch der 2. Wahlgang keine absolute Mehrheit, so ist im 3. Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Wahl der Delegierten zum Bundes-Gewerkschaftstag der GEW

- (1) Die Wahl der Delegierten zum Bundes-Gewerkschaftstag der GEW gemäß § 16 (2) b) der Satzung der GEW Rheinland-Pfalz und § 13 der Satzung der Bundesorganisation der GEW erfolgt getrennt nach Frauen und Männern auf einer Frauen- und Männerliste. Auf jeder der beiden Listen sind jeweils die Hälfte der der GEW Rheinland-Pfalz zustehenden Delegierten zu wählen. Bei ungerader Delegiertenzahl erhält die Frauenliste das zusätzliche Mandat.

Menschen diversen Geschlechts entscheiden sich bei der Kandidatur wahlweise für eine der beiden Listen.

- (2) Die zu wählenden Delegierten werden auf der Frauen- bzw. der Männerliste jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Person darf für jede Liste höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Frauen bzw. Männer zu wählen sind.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt je Liste nach den erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollten gewählte Delegierte an der Wahrnehmung ihres Mandats verhindert sein, rückt auf der jeweils betroffenen Liste der bzw. die Kandidat:in in der Reihenfolge der meisten Stimmen nach. Sollten auf einer Liste nicht genügend Nachrücker:innen vorhanden sein, fällt das Mandat auf die andere Liste.

- (3) Bei den Delegierten der GEW Rheinland-Pfalz sollen die Senior:innen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft innerhalb der GEW Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden. Sie sind mit mindestens einer Person aus dem Landesausschuss der Senior:innen zu berücksichtigen.

- (4) Bei den Delegierten der GEW Rheinland-Pfalz sollen die Mitglieder des Bereiches Junge GEW (Mitglieder bis zum 36. Lebensjahr) mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft innerhalb der GEW Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden.

Sie sind mit mindestens einer Person aus dem Vorstandsbereich Junge GEW zu berücksichtigen.

- (5) Jeweils mindestens eine Person aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Sozialarbeit, Hochschule und Forschung sowie Berufliche Bildung und Weiterbildung muss bei den Delegierten vertreten sein.

§ 10 Protokollführung

- (1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Protokollführung ist der bzw. die Schriftführer:in. Unterstützung durch weitere Protokollant:innen ist zulässig.

- (2) Zur ordnungsgemäßen Protokollführung gehören:

Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

- a) die Wiedergabe des Wortlautes aller gestellten Anträge nebst Angabe der Antragsteller:in,
 - b) die Wiedergabe des Wortlautes aller Beschlüsse, die als solche zu kennzeichnen sind sowie das Abstimmungsergebnis,
 - c) Erklärungen,
 - d) inhaltliche Wiedergabe der Diskussionsbeiträge.
- (3) Das Protokoll ist von der Schriftführer:in zu unterzeichnen und den Teilnehmer:innen alsbald zuzustellen.
- (4) Erfolgt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung kein Einspruch, bestätigt die bzw. der Vorsitzende oder das Vorsitzendenteam die Richtigkeit des Protokolls durch Gegenzeichnung. Über etwaige Einsprüche zum Protokoll des Gewerkschaftstages entscheidet der Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 11 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung können mit einfacher Mehrheit des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungen durch Beschluss des ordentlichen Gewerkschaftstages vom 24. bis 25.05.2022 treten sofort in Kraft.

1. Anhang zur Satzung sowie Geschäfts- und Wahlordnung der GEW Rheinland-Pfalz

Richtlinien zur Erstellung von Wahlvorschlägen für die Stufenvertretungen

beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 29. bis 31. Mai 2000 in Bingen,

geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 24. bis 25. Mai 2022 in Bad Breisig

Die Wahlen zu den Stufenvertretungen der Schularten

- bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und
- beim für Bildung fachlich zuständigen Ministerium

sind Landesangelegenheit. Deshalb beschließt der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz die nachstehende

Richtlinien zur Erstellung von Wahlvorschläge für die Stufenvertretungen

- (1) Die Landesfachgruppenkonferenzen gemäß Satzung § 10 (1) erstellen die Listenvorschläge für die Wahlen zu den Stufenvertretungen.
- (2) Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten mit den Kandidat:innen für die Stufenvertretungen sind folgende Kriterien zu beachten:
 - a) Personalratsarbeit ist GEW-Arbeit und damit ein wichtiges Markenzeichen der Gewerkschaftsarbeit, deshalb müssen die Kandidat:innen auf den aussichtsreichen Listenplätzen in die GEW-Arbeit eingebunden sein.
 - b) Diese Einbindung muss durch Mitarbeit in GEW-Gremien, ständigem Informationsaustausch mit der Landesgeschäftsstelle und Übernahme von wichtigen Funktionen (Landes- oder Bezirksvorstand, Landesfachgruppenausschuss) gewährleistet sein.
 - c) Aktive Arbeit von GEW-Personalräten bedeutet, Kontakte zu den Beschäftigten zu pflegen. Dazu gehören u. a. Teilnahme an Personalversammlungen, Referent:in bei Fortbildungsveranstaltungen, Leitung von Arbeitsgruppen ..., um GEW-Positionen sichtbar zu machen.
 - d) Die regelmäßige Teilnahme an den GEW-Stufenvertreter:innen-Schulungen wird vorausgesetzt.
 - e) Die Bereitschaft, als Referent:in oder Tagungsleitung, ÖPR-Schulungen durchzuführen, wird erwartet.
 - f) GEW-Personalräte brauchen fachliche, soziale und personale Kompetenzen, dazu gehören u. a. Argumentations- und Überzeugungsfähigkeit, Standfestigkeit, Konfliktbereitschaft und -fähigkeit, Durchsetzungsvermögen.
 - g) Die Vorschlagslisten sollen ausgewogen sein in Bezug auf:
 - Beamt:innen und Tarifbeschäftigte,
 - Frau/Mann/Divers,
 - Alter (Platz für junge Kolleg:innen schaffen!),
 - Pädagogische Fachkräfte,
 - schwerbehinderte Menschen,
 - Kolleg:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache,
 - Teilzeitbeschäftigte,
 - Schulleitungsmitglieder,
 - Fachleiter:innen,

1. Anhang zur Satzung sowie Geschäfts- und Wahlordnung der GEW Rheinland-Pfalz
Richtlinien zur Erstellung von Wahlvorschlägen für die Stufenvertretungen

- Seminarleitungsmitglieder,
 - regionale Verteilung.
- h) Im Sinne der Darstellung der Arbeit der GEW und erfolgreichen Werbung für die GEW sind
- Bekanntheitsgrad,
 - Akzeptanz innerhalb der GEW und in den Schulen,
 - Listenplatzierung,
 - Position der Nachrücker:in,
 - Erfahrung als ÖPR-Mitglied oder in Stufenvertretungen
- zu beachten.
- (3) Der Landesvorstand beschließt die Wahlvorschläge.
- Dazu prüft er die von den Landesfachgruppenkonferenzen aufgestellten Wahlvorschläge nach in (2) genannte Kriterien.
- Stellt der Landesvorstand fest, dass eingereichte Wahlvorschläge nicht den Kriterien entsprechen, kann er Änderungen unter Beachtung von (2) dieser Richtlinien beschließen.
- (4) Die gewählten Stufenvertreter:innen sind verpflichtet, den Landesvorstand fortlaufend über die Höhe ihrer Freistellung und pauschalierten Dienstbefreiung zu informieren.

2. Anhang zur Satzung sowie Geschäfts- und Wahlordnung der GEW Rheinland-Pfalz

Haushalts- und Kassenordnung der GEW Rheinland-Pfalz

beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 29. bis 31. Mai 2000 in Bingen,

geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 23. bis 25. Mai 2016 in Budenheim,

geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 24. bis 25. Mai 2022 in Bad Breisig.

I. Haushaltsplan

§ 1

- (1) Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres stellt der Vorstandsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit der Haushaltskommission gemäß § 6 dieser Ordnung den Haushaltsplan auf.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Haushaltsplan und Haushaltsabrechnung werden im Geschäftsführenden Vorstand beraten und vom Landesvorstand beraten und beschlossen.
- (4) Der Vorstandsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung hat das Recht, im Landesvorstand seine abweichende Auffassung vorzutragen.

§ 2

- (1) Die Errechnung der voraussichtlichen Einnahmen erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 30.06. des Jahres und den zu erwartenden Mitgliederänderungen sowie den Durchschnittsbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrem Entstehungsgrund getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen nur bei einer Kontenstelle des Haushaltsplanes angegeben werden.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorzulegen.

§ 3

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, stehen für die Übergangszeit 1/12 pro Monat in Höhe der Haushaltsmittel des Vorjahres zur Verfügung.

Vorgriffe bedürfen der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

II. Durchführung des Haushaltsplans

§ 4

- (1) Der Vorstandsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung ist für die Durchführung des Haushaltes verantwortlich.
- (2) Außerplanmäßige Ausgaben müssen im Rahmen eines Nachtragshaushaltes, für dessen Erstellung diese Grundsätze ebenfalls Anwendung finden, beschlossen werden.
- (3) Überplanmäßige Ausgaben können nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstandsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung erfolgen.
- (4) Anteile der vom Haushaltsplan abweichenden Beträge können ins Folgejahr übertragen werden. Über die Höhe entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Die Deckungsfähigkeit einzelner Haushalts- bzw. Kontenklassen ist mit dem jeweiligen Haushalt zu beschließen.
- (6) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. des Ausgleichs eines Jahresfehlbetrages beschließt der Landesvorstand.

§ 5

Unter Beachtung des Satzungszweckes dürfen Haushaltsmittel nur für den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung ausgegeben werden.

III. Haushaltskommission

§ 6

Der Haushaltskommission gehören drei Mitglieder an, die vom Landesvorstand gewählt werden.

Der Vorstandsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung lädt die Haushaltskommission ein und leitet deren Sitzungen.

IV. Kassenverwaltung, Buch- und Belegführung

§ 7

- (1) Der Vorstandsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Er nimmt die Kassen- und Vermögensverwaltung nach den Beschlüssen der Gremien wahr.
- (2) Die Buchführung soll den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
- (3) Über weitere Kassenvollmachten entscheidet neben dem Vorstandsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung der Geschäftsführende Vorstand.

V. Revisionskommission

§ 8

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Landesvorstand bestimmt werden.
- (2) Die Revisionskommission überprüft regelmäßig pro Kalenderjahr
 - die Barkasse,
 - sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung,
 - wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel,
 - Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Vermögensrechnung der GEW und ihrer Einrichtungen,
 - Verpflichtungen aus Mitgliedschaften.

Die Revisionskommission ist zuständig für den Antrag auf Entlastung des Vorstandsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung und des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Revisionskommission berichtet in regelmäßigen Abständen schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Landesvorstand.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9

- (1) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.
- (2) Die GEW-Bezirke und -Kreise verpflichten sich, ihre geprüften oder vorläufigen Jahresabschlüsse sowie Vermögensrechnungen dem Landesvorstand bis 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

Die Jahresabschlüsse enthalten mindestens Angaben über

- Personalkosten,
 - Aufwandsentschädigungen,
 - Reisekosten des Vorstandes,
 - Sitzungsgelder,
 - Fortbildungskosten.
- (3) Die Haushalts- und Kassenordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 29. – 31. Mai 2000 in Bingen,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 23. – 25. Mai 2016 in Budenheim,
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 24. – 25. Mai 2022 in Bad Breisig.

3. Anhang zur Satzung sowie Geschäfts- und Wahlordnung der GEW Rheinland-Pfalz

Richtlinien zur Zusammenarbeit der GEW-Personalräte in den Stufenvertretungen

beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 19. bis 21. Mai 2008 in Budenheim,

geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 24. bis 25. Mai 2022 in Bad Breisig.

In den vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz im Mai 2000 beschlossenen „Richtlinien zur Erstellung von Wahlvorschlägen für die Stufenvertretungen“ (1. Anhang) ist die Personalratsarbeit als GEW-Arbeit und wichtiges Markenzeichen der Gewerkschaftsarbeit definiert und die Eingebundenheit der GEW-Personalräte in die GEW-Arbeit festgelegt.

An eine erfolgreiche Personalratsarbeit im Sinne dieser Richtlinien richtet der GEW-Landesvorstand folgende Erwartungen:

1. Bei der Beratung von Themen und Angelegenheiten in den Stufenvertretungen ist von den GEW-Personalräten die GEW-Beschlusslage und die GEW-Positionen mit zu beachten.
2. Deshalb stimmen sich die Personalräte in den GEW-Fraktionen der Stufenvertretungen untereinander ab, z.B. in regelmäßigen Fraktionssitzungen.
3. Bei Themen oder in Angelegenheiten, die mehrere Stufenvertretungen betreffen, stimmen sich die GEW-Stufenvertreter:innen der verschiedenen Stufenvertretungen untereinander ab.

Bei Anhörungen und Initiativen zu Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Ähnlichem findet eine enge Abstimmung zwischen den GEW-Stufenvertreter:innen und der GEW Rheinland-Pfalz statt.